

**Regelung für die Praktische Vorbildung für die Bachelor-Studiengänge  
des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht  
an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld**

**vom 28. April 2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 28. April 2021 die folgende Regelung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Regelung enthält Bestimmungen für die praktische Vorbildung und gilt für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld.

### **§ 2 Zweck des Praktikums**

[1] Das Praktikum ist unerlässlich zum Erwerb von Problembewusstsein und Verständnis für betriebliche Vorgänge. Darüber hinaus sollen spezifische fachliche Kenntnisse und Grundlagen vermittelt werden.

[2] Das Praktikum soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen,

- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- studiengangsspezifische fachliche Erfahrungen zu sammeln,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

[3] Die betriebliche Mitarbeit während des Praktikums soll dazu führen, Arbeitsabläufe und -techniken kennenzulernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

### **§ 3 Modalitäten**

[1] Die Dauer des Praktikums beträgt 12 Wochen für die Studiengänge Umwelt- und Betriebswirtschaft und Wirtschafts- und Umweltrecht und 4 Wochen für den Studiengang Nonprofit und NGO-Management (grundständig und dual praxisintegriert). Das Praktikum sollte ganz oder teilweise vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Es ist jedoch spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen.

[2] Eine studiengangsspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird dem Praktikum gleichgestellt.

[3] Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Umstände ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten die Praktikumsstelle um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

[4] Nach § 3 Abs. 1 der Ordnung für die Bachelor-Prüfung im dualen Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft“ an der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld, müssen die Studierenden bei der Einschreibung einen gültigen Berufsausbildungsvertrag mit einem Unternehmen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat sowie eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von einem Jahr nachweisen. Als praktische Vorbildung erkennt die Hochschule das erste Ausbildungsjahr an. Hierfür ist jedoch eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes erforderlich, die ausweist, dass die Studierenden das erste Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert haben. Die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgt durch die Studiengangleitung. Die §§ 5, 6 und 7 dieser Regelung gelten nicht für die praktische Vorbildung im dualen Bachelorstudiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft“.

#### **§ 4 Praktikumsstelle**

(1) Das Praktikum soll in der Regel in Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen wie, z. B. Behörden, Verbänden, NGO's oder ähnlichem, die zur Ausbildung zugelassen sind, abgeleistet werden. Die Wahl der Praktikumsstelle ist den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Regelung für die praktische Vorbildung entspricht.

(3) Durch die Hochschule werden keine Praktikumsplätze vermittelt.

#### **§ 5 Rechtsverhältnisse während des Praktikums**

(1) Das Praktikumsverhältnis wird durch den zwischen der Praktikumsstelle und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag rechtsverbindlich geschlossen. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Praktikumsstelle festgelegt. Die Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung der Praktikumsstelle.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen darauf achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Eine Unfallversicherung besteht kraft Gesetzes, nicht jedoch eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Hochschule nicht für Schäden, die die Praktikantinnen und Praktikanten während des Praktikums verursachen.

#### **§ 6 Berichterstattung, Bescheinigung**

(1) Das Praktikum ist durch die Praktikantinnen und Praktikanten in Form eines Praktikumsberichts zu dokumentieren. Dieser Bericht soll sechs bis acht Seiten umfassen. Es sollen insbesondere die ausgeübten Tätigkeiten sowie die erlangten Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen der Praktikantinnen und der Praktikanten dargestellt werden. Der Bericht ist durch die Praktikumsstelle gegenzuzeichnen.

(2) Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über das bei ihr abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn und Ende des Praktikums,
- Fehltage,
- Art der Beschäftigung [jeweils mit Wochenzahl],
- wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten,
- Gesamtzahl der abgeleisteten Wochen.

#### **§ 7 Anerkennung des Praktikums**

(1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Studiengangleitung. Zur Anerkennung ist die Vorlage des ordnungsgemäß geführten Berichts im Original sowie der Bescheinigung gemäß § 6 dieser Regelung erforderlich. Die Anerkennung der Praktikazeiten wird den Studierenden bescheinigt. Bei Nichtanerkennung ist die erfolgreiche Wiederholung des Praktikums spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen.

(2) Die Entscheidung, ein Praktikum nicht als praktische Vorbildung anzuerkennen, ist den Studierenden per Bescheid schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bis dahin geltende Ordnungen bzw. Regelungen zur praktischen Vorbildung des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht werden hiermit aufgehoben.

Birkenfeld, den 28.04.2021

Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltwirtschaft/Umweltrecht